

**Einbeziehungssatzung  
der Stadt Selm über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil  
Ternscher See/ Straße Strandweg**

**Präambel**

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 01.10.2015 auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW s. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), folgende Einbeziehungssatzung beschlossen.

**§ 1  
Gegenstand**

Durch die Einbeziehungssatzung werden im nördlichen und südlichen Teil der Straße Strandweg zwei Flächen in den Innenbereich einbezogen (die Flächen sind im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt). Mit dieser Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wie in der Übersichtskarte dargestellt, festgelegt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB der unter § 2 schraffiert dargestellten Flächen richtet sich nach § 34 BauGB.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist. Die durch die Einbeziehungssatzung in den Innenbereich einbezogenen Grundstücke sind im beigefügten Plan schraffiert dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

**§ 3  
Landschaftspflegerische Festsetzungen**

An den im zur Satzung gehörenden Lageplan gekennzeichneten Stellen sind 3 m breite Pflanzstreifen aus heimischen Gehölzen anzulegen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung „Ternscher See/ Straße Strandweg“ der Stadt Selm wird vom Tag der Bekanntmachung an, während der Dienststunden, im Amt für Stadtentwicklung und Bauen zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

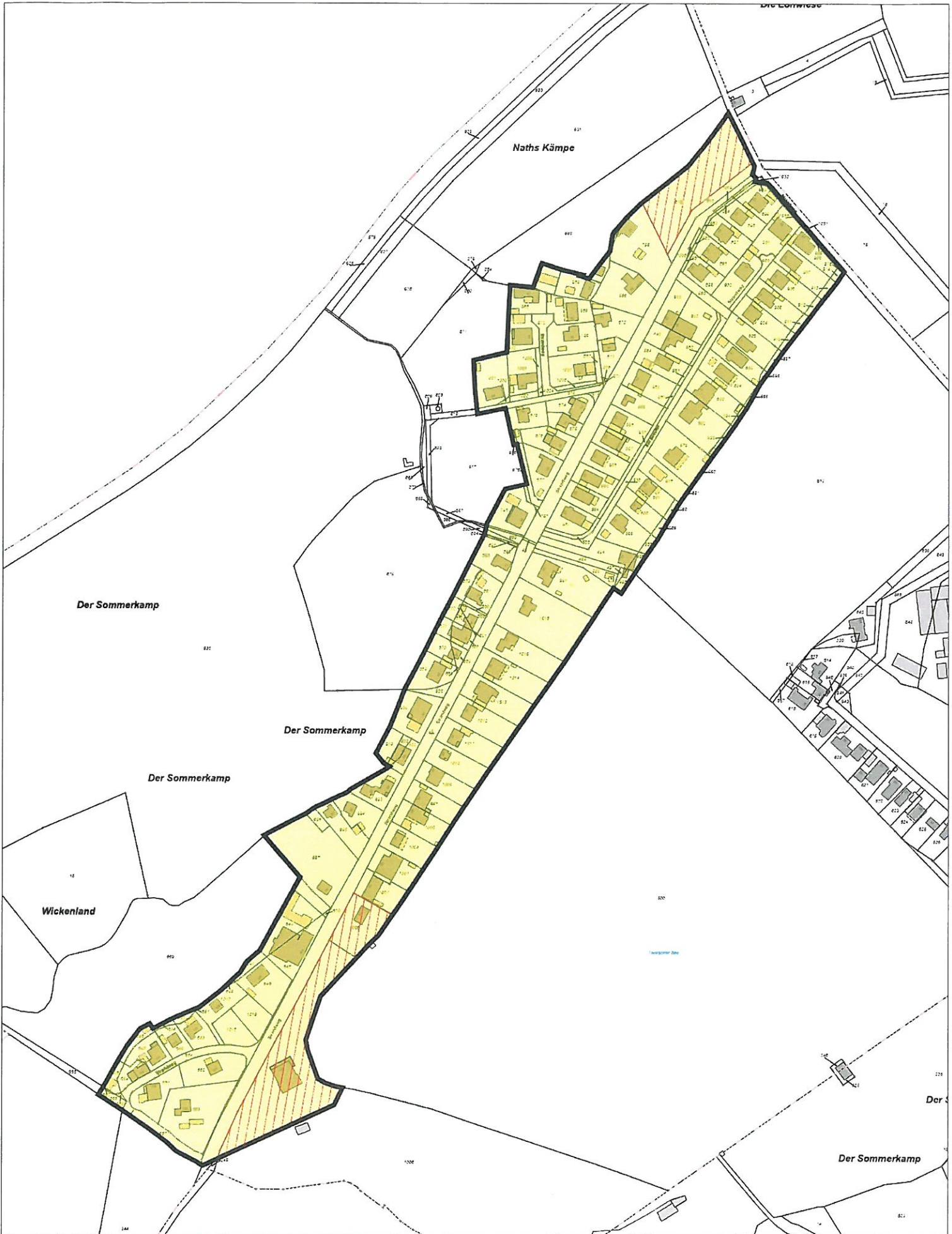
Die nachstehende Übersichtskarte kennzeichnet den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

#### **Hinweis**

Die bautechnische Verwertung und der Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien der Einbauklasse Z 1.1, Z 1.2 und Z 2 der LAGA Boden (Stand 2004) z.B. zur Errichtung von Trag- und Gründungsschichten ist aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes ausgeschlossen. Es sind ausschließlich geogene Baustoffe der Einbauklasse Z 0 der LAGA Boden (Stand 2004), wie z.B. Hartkalksteinschotter, Splitt oder Sand zugelassen.

Selm, 01. Okt. 2015

Löhr  
Bürgermeister



Anlage zur Einbeziehungssatzung "Ternscher See / Straße Strandweg"

Datum: 15.01.2015